

SATZUNG
über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf
die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Dessau - Roßlau
(Ausschlusssatzung Abwasser)

Auf der Grundlage des § 151 Absatz 5 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 353) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung-GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) und dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Dessau - Roßlau vom 19. Mai 2009 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau - Roßlau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Dessau - Roßlau, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dessau - Roßlau in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung. Dabei bedient sie sich der DVV – DESWA GmbH.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 Satz 1 WG LSA Abwasser aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn:
 - das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme und Entsorgung der in den abflusslosen Gruben gesammelten Abwässer und der in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlämme wird durch diese Satzung nicht aufgehoben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Grundstück :

Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Nutzungsberechtigte :

Nutzungsberechtigte sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger sowie Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte. Von mehreren Nutzungsberechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Grundstücksentwässerungsanlagen :

Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- Kleinkläranlagen(Mehrkammerabsetzgruben, Mehrkammerausfallgruben, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe) einschließlich deren Zu- und Abläufe, den Kontrollschächten, den Versickerungseinrichtungen (Drainageleitungen, Sickerschächten) bzw. den Einleitstellen in die Vorfluter,
- abflusslose Gruben.

§ 3

Ausschluss und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt schließt für sich die Abwasserbeseitigungspflicht für die unter Punkt 4.3 im Abwasserbeseitigungskonzept (genehmigt am 19.05.2009) aufgeführten Grundstücke aus und überträgt diese auf die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke.
Bei Einleitung von Abwässern in eine Teilortskanalisation, welche in ein Gewässer mündet (Bürgermeisterkanal), umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung.
Ergeben sich widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (2) Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich von der unteren Wasserbehörde informiert.
- (3) Die unter Punkt 4.2 im genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Dessau – Roßlau aufgeführten Grundstücke, die bis zum 31. Dezember 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (4) Der Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam. Der Nutzungsberechtigte ist im Umfang des Ausschlusses zur Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer verpflichtet.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben zur ordnungsgemäßen Entsorgung der auf ihrem Grundstück anfallenden Abwässer ausschließlich Kleinkläranlagen mit den dazugehörenden Einrichtungen oder abflusslose Gruben zu benutzen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften genügen und nach den Anforderungen der DIN 4261 bzw. EN 12566-3, in den jeweils geltenden Fassungen, errichtet, ausgerüstet, betrieben und gewartet werden.

§ 4

Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt kann durch Satzung den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erweitern, einschränken und aufheben.

- (2) Die Erweiterung, Einschränkung und Aufhebung des Ausschlusses und der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt durch Änderung der Satzung, parallel zur Fortführung des ABK im 5-jährigen Rhythmus.

§ 5

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Grundstücke, für welche das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bis zum 31. Dezember 2016 nicht vorsieht und auf denen nach Inkrafttreten dieser Satzung und mit wasserrechtlicher Genehmigung eine dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlage errichtet und betrieben wird, unterliegen für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (19.05.2009) nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (§§ 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dessau – Roßlau in der zur Zeit gültigen Fassung).
- (2) Eine vorhandene Kleinkläranlage unterliegt ebenfalls für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (19.05.2009) nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, wenn sie dem Stand der Technik entsprechend saniert und nachgerüstet wurde.
- (3) Die Frist beginnt mit der Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage.
- (4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten möglich, wenn die abwassertechnischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 6

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 nicht im Umfang des Ausschlusses der Beseitigung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 zur ordnungsgemäßen Entsorgung der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer keine Kleinkläranlagen mit den dazugehörenden Einrichtungen oder keine abflusslosen Gruben benutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen benutzt, die nicht den wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften genügen und diese nicht den Anforderungen der DIN 4261 bzw. EN 12566-3, in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechend errichtet, ausrüstet, betreibt und wartet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau- Roßlau in Kraft.

Dessau - Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister